

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

1)

2023

des Gemeinderats Konzell - Landkreis Straubing-Bogen

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.430.340	Euro
und		
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.721.632	Euro

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 2a

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach §5 Abs. 1 KommwEV) wird festgesetzt wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird festgesetzt auf

137.000 Euro

§ 4 ²⁾

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	360	v.H.
2. Grundsteuer B für sonstige Grundstücke	360	v.H.
3. Gewerbesteuer	360	v.H.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

905.057 Euro

§ 6 ³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Konzell, 14.09.2023

(Siegel)

gez. im Original

Hans Kienberger
1. Bürgermeister

Amtliche Fußnoten

- 1) *Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.*

- 2) *a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (Art. 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (s. Buchst. c) miteinbezogen werden.*
b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).
c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

- 3) *Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25, 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.*